

Richtlinie „aws Kapitalmarktprospekt“

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in der Fassung vom 23. Dezember 2016

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist die nachstehende, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Förderung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen	3
2.2. Europäische Grundlagen	3
3. Förderung	4
3.1. Förderungsgegenstand	4
3.2. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	4
3.3. Förderungsart	5
3.4. Förderungsfähige Kosten	5
3.5. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten.....	6
3.6. Förderungshöhe	6
3.7. Kumulierungen	7
4. Verfahren der Förderungsabwicklung	7
4.1. Antrag.....	7
4.2. Entscheidung	7
4.3. Projektdurchführung und Auszahlung.....	8
4.3.1. Durchführungszeitraum.....	8
4.3.2. Projektkostennachweis.....	8
4.3.3. Auszahlung	8
5. Auskünfte und Überprüfungen	9
6. Einstellung und Rückzahlung	10
6.1. Einstellung.....	10
6.2. Rückzahlung	10
7. Datenschutz.....	12
7.1. Datenverwendung durch die aws.....	12
7.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	13
8. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes	13
9. Gerichtsstand	13
10. Inkrafttreten und Geltungsdauer	14

1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programms wird der Zugang zu alternativen Finanzierungsinstrumenten als sinnvolle Ergänzung zur Kreditfinanzierung für bestehende wirtschaftlich selbständige, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert. Durch die Reduktion der Kosten von Informationspflichten (im Folgenden „Informationsblatt“ bzw. „Informationsblätter“) gemäß Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) und von Kapitalmarktprospekten gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG), einschließlich vereinfachten Prospekten gemäß Schema F des KMG (im Folgenden „Prospekt light“), sowie gegebenenfalls gemäß Börsegesetz (BörseG) sollen die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU verbessert werden und damit ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials von KMU sowie zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Förderungsgeber ist der Bund. Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie ist gemäß § 3 KMU-Förderungsgesetz die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) betraut.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die aws hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2.2. Europäische Grundlagen

Die gegenständliche Richtlinie basiert auf folgenden beihilfenrechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihrer Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, [ABl. L 352 vom 24.12.2013](#) („De-minimis-Verordnung“)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union, [ABl. L 187/1 vom 26.6.2014](#) („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“)

Artikel 18 – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, [ABl. L 124/36 vom 20.5.2003](#) in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

3. Förderung

3.1. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind externe Kosten für Dienstleistungen (einschließlich Gebühren) im Zusammenhang mit der Erstellung, Prüfung bzw. Billigung und Veröffentlichung von „Informationsblättern“ gemäß AltFG, Kapitalmarktprospekten einschließlich „Prospekt light“ gemäß KMG sowie Kapitalmarktprospekten gemäß BörseG.

3.2. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungsfähige Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die:

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu betreiben beabsichtigen und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt [ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003](#), gelten, und
- über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten sind.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe,

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und Verkehr. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Unternehmen der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen,
- gemeinnützige Vereine,
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind.

Gegen die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein,
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Von einer Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Unternehmen ausgeschlossen die gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3.4. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind externe Kosten (einschließlich Gebühren) von Beratern, Dienstleistern und Behörden, die in direktem Zusammenhang mit der Erstellung, Prüfung bzw. Billigung und Veröffentlichung von „Informationsblättern“ gemäß AltFG, Kapitalmarktprospekten einschließlich „Prospekt light“ gemäß KMG sowie Kapitalmarktprospekten gemäß BörseG, für die Einbeziehung in den Handel an einer österreichischen Börse, anfallen. Darunter fallen z.B. Honorare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, Gebühren für die

Hinterlegung gemäß § 8 KMG bzw. die Meldung zum Emissionskalender gemäß § 13 KMG bei der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank) oder die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Informationsverpflichtung gemäß AltFG oder eine Prospektpflicht gemäß KMG (einschließlich „Prospekt light“) sowie gegebenenfalls gemäß BörseG gegeben ist.

3.5. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Beauftragungen von bzw. Rechnungen für Dienstleistungen, wenn diese vor Antragstellung erteilt, gelegt bzw. bezahlt wurden,
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- unternehmensinterne Erstellungskosten,
- Kosten externer Dienstleister, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungen oder Marketing handelt,
- Kosten für Kapitalmarktprospekte, die sich auf ein Emissionsvolumen von mehr als EUR 5 Mio. beziehen,
- Kosten für „Informationsblätter“ sowie Kapitalmarktprospekte (einschließlich „Prospekt light“), die sich auf die Finanzierung von Projekten beziehen, die einen Projektstandort außerhalb von Österreich haben,
- Kosten für „Informationsblätter“ sowie Kapitalmarktprospekte (einschließlich „Prospekt light“), die nicht für eine Neufinanzierung herangezogen werden,
- Kosten für Nachträge zum Kapitalmarktprospekt (einschließlich „Prospekt light“),
- sonstige laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter.

3.6. Förderungshöhe

Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen beträgt die Förderung bis zu 50 % der förderungsfähigen externen Kosten für Dienstleistungen und Gebühren, maximal jedoch EUR 50.000 im Einzelfall.

3.7. Kumulierungen

Bei der Gewährung von Förderungen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Behilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4. Verfahren der Förderungsabwicklung

4.1. Antrag

Förderungsanträge sind ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.g.at>, direkt bei der aws einzubringen.

Die Einreichung des Förderungsantrages bei der aws muss vor der Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung bzw. Entstehen der Gebührenschild erfolgen. Wenn eine Dienstleistung den Betrag von EUR 60.000,00 (netto) übersteigt, ist die Auswahl der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers anhand von zumindest drei Angeboten vorzunehmen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

4.2. Entscheidung

Förderungsanträge sind von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen.

Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in

dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber auch die Kenntnisnahme der Richtlinie.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4.3. Projektdurchführung und Auszahlung

4.3.1. Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

4.3.2. Projektkostennachweis

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtprojekts ist durch einen vom Unternehmen erstellten und vom Unternehmen unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Förderungsvereinbarung definiert.

4.3.3. Auszahlung

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag ausbezahlt.

Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses sind:

- Vorlage des Nachweises der Kosten der Dienstleistungen und Gebühren (Rechnungszusammenstellung inklusive Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie)

- Nachweis der Prüfung des „Informationsblattes“ (Prüfbericht)
- bei Wertpapierprospekten (einschließlich „Prospekt light“) die Vorlage des Prospektes samt Nachweis der Billigung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsicht (FMA)
- bei Veranlagungsprospekten (einschließlich „Prospekt light“) die Vorlage des von einem befugten Prospektkontrolleur unterfertigten Prospekts
- Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des „Informationsblattes“ bzw. des Kapitalmarktprospektes (einschließlich „Prospekt light“)
- Nachweis der Hinterlegung des Kapitalmarktprospektes (einschließlich „Prospekt light“) bei der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG)
- Nachweis der Meldung zum Emissionskalender (sofern erforderlich)

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

5. Auskünfte und Überprüfungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsprojekts dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projekt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung zum Zweck der Programmevaluierung verpflichtet.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der

Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Einstellung und Rückzahlung

6.1. Einstellung

Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der:

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers;
- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (z.B. Definition Jungunternehmerin oder Jungunternehmer, KMU-Eigenschaft, De-minimis-Kriterien etc.).

Die Förderung wird endgültig eingestellt

- a. bei Vorliegen der Voraussetzungen, wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b. oder lit. c. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. wenn die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

Die aws hat Förderungsverträge zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden.

6.2. Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn:

1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
4. die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder
5. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
7. das Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
8. innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Projekts)
 - a. ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
 - b. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
 - c. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird, oder
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder

10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
11. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern das Projekt ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft getroffen wurde, dieser.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Datenschutz

7.1. Datenverwendung durch die aws

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws gesetzlich übertragenen

Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der aws als beauftragter Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderstellen derselben Förderungswerberin bzw. demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

7.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 9.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws und von der von ihr beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Förderungen werden nur Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

9. Gerichtsstand

In die Förderungsvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem

Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Vorhaben bis 30.06.2018 entschieden werden. Anträge können bis 31.12.2017 gestellt werden.